

Corona-Schutzkonzept der Musikschule Wedemark e.V. (überarbeitete Fassung):

1. Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen erlaubt auch weiterhin den Präsenzunterricht. Zwischen Lehrkraft und allen Schülerinnen und Schülern wird ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten. Schüler*innen, die ein Blechblasinstrument spielen, bringen bitte ein eigenes (Hand-) Tuch für das Kondenswasser mit.
2. Außer der Lehrkraft und den Unterrichtsteilnehmern dürfen sich keine weiteren Personen im Unterrichtsraum aufhalten, es sei denn, dies ist pädagogisch erforderlich und die Begleitperson stammt aus demselben Haushalt wie der Unterrichtsteilnehmer. Die Schüler*innen betreten den Raum erst, wenn die/der vorherige Schüler*in diesen verlassen hat.
3. Die Anwesenheit aller Personen wird von der Lehrkraft dokumentiert. Hierzu ist Name und Anschrift zu nennen, sofern diese Angaben der Musikschule Wedemark e.V. nicht bereits vorliegen. Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19 (siehe Datenschutzhinweise nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung). Diese Daten werden drei Wochen aufbewahrt.
4. Das Schulgebäude darf nur von Unterrichtsteilnehmern betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer Person aus demselben Haushalt begleitet werden. Ausnahmen gelten nur für Schüler*innen, die jünger als 8 Jahre sind oder die ein schweres Instrument zum Unterricht mitbringen müssen, das sie nicht alleine tragen können.
5. Für Unterrichtsveranstaltungen, die während des Schulbetriebs der allgemeinbildenden Schulen stattfinden, brauchen alle Beteiligten (Schüler*innen wie Lehrkräfte) den Nachweis eines negativen Tests auf eine SARS-CoV-2-Infektion. Bei Personen, die durch die Testpflicht der allgemeinbildenden Schulen bereits getestet wurden, benötigen keinen weiteren Test. Alle anderen Personen benötigen eine Bescheinigung vom Arzt oder eines Testzentrums, einen Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der Genesung. **UPDATE: Dies gilt auch für Unterrichtsveranstaltungen, die nach Beendigung des Schulbetriebs stattfinden.**
6. Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - a. Positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Test (i.d.R. durch den AMD)
 - b. Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z.B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.
 - c. Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet oder aus einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen oder bis zum Nachweis eines negativen Tests.
 - d. Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkräfte sind angehalten, z.B. bei Erkältungssymptomen den Unterricht nicht zu erteilen.
7. Die Schüler*innen müssen sich vor Unterrichtsbeginn die Hände waschen. Zusätzlich sollen vor Unterrichtsbeginn die Hände desinfiziert werden. Dazu wird die Lehrkraft dem Unterrichtsteilnehmer ein Händedesinfektionsmittel auf die Hände sprühen.
8. Während des Unterrichts ist für Schüler*innen ab 6 Jahren ein konsequentes Tragen eines Mund-Nasenschutzes Pflicht (Ausnahme: Bläser und Gesang, hier dürfen die aktiv Musizierenden den Mund-Nasenschutz abnehmen. Die Anzahl der aktiv Musizierenden

ist nicht begrenzt). Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

9. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen, Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
10. Die Schüler*innen sind angehalten, eigenes Unterrichtsmaterial (Instrument, Bleistifte, Schlägel) soweit möglich, zu verwenden.
11. Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

Stand: 31.08.2021